

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Neunten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

in Kenntnis des Neunten Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik (Dok. 1–127/81),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1–867/80),

1. ist der Ansicht, daß in der europäischen Wirtschaft der Wettbewerb ein maßgebender Faktor für die Regulierung des Marktes, die Vermeidung von Verzerrungen, die wirtschaftliche Effizienz und den Schutz der Verbraucher sein sollte;
2. stellt jedoch fest, daß sich in der derzeitigen wirtschaftlichen Rezession, die durch geringes Wachstum, anhaltend starke Inflation, strukturelle Veränderungen und unterschiedliche Entwicklungen der Länder der Gemeinschaft gekennzeichnet ist, die Gefahren von Wettbewerbsverzerrungen in jeglicher Form und auf allen Ebenen verschärfen; sie könnten das Konzept eines einheitlichen Marktes gefährden;
3. stellt im Laufe der Jahre einen Rückgang der Zahl der Beschlüsse seitens der Kommission sowie längere Prüfungszeiträume fest;
4. fordert in der schwierigen Lage, in der sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten befinden, von der Kommission, die umfassende Befugnisse in diesem Bereich besitzt, die Durchführung einer aktiveren und umfassenderen Politik. Diese Politik muß auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft zugeschnitten sein, damit Regeln festgelegt werden, die einen echten Wettbewerb gewährleisten, der zwischen den Erzeugern gerecht ist und gleichzeitig für die gesamte Volkswirtschaft der Gemeinschaft, insbesondere für die Verbraucher, nutzbringend;
5. ist der Ansicht, daß beim derzeitigen Stand der Gemeinschaftsentwicklung die Unabhängigkeit der Kommission bei der Durchführung der Wettbewerbspolitik unbedingt gewährleistet sein muß, daß die Kommission aber im übrigen nach der besten Möglichkeit suchen muß, die Gewerkschaft-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00352996 – vom 18. Mai 1981.

Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung auf seiner Tagung im Mai 1981 angenommen.

ten und Arbeitgeberverbände sowie die Verbraucherorganisationen in die Wettbewerbspolitik, insbesondere im Bereich der Information, einzubeziehen;

ist ferner der Ansicht, daß das Europäische Parlament und sein zuständiger Ausschuß in dieser Hinsicht ihre unverzichtbare Kontrollfunktion wahrnehmen können;

— **für einen echten Wettbewerb**

6. stellt fest, daß echter Wettbewerb eine Vereinheitlichung und verstärkte Angleichung der Wettbewerbsbedingungen impliziert, was folgendes voraussetzt:

- die Anwendung der in den Verträgen verankerten Wettbewerbsregeln,
- eine Angleichung der nationalen Gesetzgebungen in diesem Bereich,
- wesentliche Fortschritte bei der internationalen Kodifizierung;

7. betont die wichtige Rolle der Kommission bei der Anwendung von Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags sowie von Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrags und ersucht sie erneut, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ein zügigeres und transparenteres Verfahren zur Behandlung der ihr unterbreiteten Fälle anzuwenden; fordert daher, daß die praktische Anwendung der einschlägigen Verfahrensvorschriften, wo immer dies möglich ist, verbessert wird, und verlangt;

a) daß die Kommission jedem Mitglied des Beratenden Ausschusses mindestens zwei Wochen vor dessen Sitzungen Kopien der Entscheidung der Kommission sowie die Antwort der Beklagten auf die Feststellung der Zuwiderhandlung und eine Kopie des Protokolls der mündlichen Anhörung übermittelt;

b) daß der Gerichtshof häufiger von den Artikeln 24 und 61 seiner Geschäftsordnung Gebrauch macht, um die Tatsachenfeststellung der Kommission zu überprüfen und das mündliche Verfahren in den Fällen wiederaufzunehmen, in denen behauptet wird, die Stellungnahme des Generalanwalts enthalte sachliche Irrtümer;

c) daß die Kommission nach Rücksprache mit dem Parlament offizielle Verfahrensregeln für die Durchführung von Untersuchungen, die strafrechtliche Verfolgung und die Entscheidungsverfahren verabschiedet und veröffentlicht;

8. fordert die Kommission ferner auf, auf jedem Wege zu versuchen, die Vertreter der Verbraucherorganisationen sowie der Gewerkschaften, der Industrie- und Berufsverbände besser über die Ziele und die Berechtigung der Wettbewerbspolitik auf dem laufenden zu halten;

9. ist der Auffassung, daß sich die Kommission um die Mitarbeit und Unterstützung aller Beteiligten, nämlich der Verbraucherorganisationen, der für Wettbewerb zuständigen nationa-

len Behörden bzw. Stellen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses, bemühen sollte, um durch bessere Information und gemeinsame Nutzung der Instrumente und Erfahrungen ihre Handlungsmöglichkeiten zu verbessern;

10. ist schließlich der Ansicht, daß die Durchführung einer effizienteren Wettbewerbspolitik die Bewilligung größerer personeller Mittel voraussetzt;

11. hebt die anhaltenden Gefahren einer Abschottung des Gemeinschaftsmarktes hervor, die durch bestimmte Patentlizenzen- bzw. Alleinvertriebsvereinbarungen entstehen können, und

— erinnert diesbezüglich die Kommission an seinen Wunsch, daß ihm der geänderte Entwurf einer Verordnung über die Gruppenfreistellung von Patentlizenzvereinbarungen so rasch wie möglich übermittelt wird und daß diese Verordnung keine zu restriktiven Bestimmungen enthält, die dem Technologietransfer in der Gemeinschaft abträglich sein könnten,

— ersucht die Kommission ferner, ihm rechtzeitig den neuen Verordnungsvorschlag über die Gruppenfreistellung von einigen Alleinvertriebsvereinbarungen zu übermitteln, und hofft, daß er dem vom Europäischen Parlament bereits geäußerten Wunsch bezüglich der Freistellung von zwischen potentiellen Konkurrenten getroffenen Vereinbarungen, der Zulassung von nichtgegenseitigen Alleinvertriebsvereinbarungen zwischen Konkurrenten bei Klein- und Mittelbetrieben sowie bezüglich des Umfangs des Absatzgebietes für hochtechnische Erzeugnisse entsprechen wird,

— erwartet die baldige Vorlage eines Verordnungsvorschlags durch die Kommission für die Schaffung eines gemeinschaftlichen Markenzeichens und eines Europäischen Markenamtes,

— fordert die Kommission schließlich auf, anhand ihrer Erfahrungen und nach Rücksprache mit den Beteiligten eine präzisere Regelung für Vereinbarungen über den selektiven Vertrieb auszuarbeiten;

12. bekräftigt sein Anliegen, daß der Geltungsbereich der Wettbewerbsregeln so umfassend wie möglich sein muß, wobei es

a) *bezüglich des Verkehrssektors*

— befürchtet, daß die derzeit in Ausarbeitung befindliche Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Sektor des Flugverkehrs, falls sie sich auf die autonomen Tätigkeiten der Fluggesellschaften ohne Berücksichtigung der Tätigkeiten, die staatliche Zwänge widerspiegeln, beschränkt, nicht das Instrument darstellt, das die Kommission benötigt, wenn in dem vom Europäischen Parlament gewünschten Sinne eine Verstärkung des Wettbewerbs in diesem Bereich erzielt werden soll;

- die baldige Vorlage eines Verordnungsvorschlags für die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Seeverkehr erwartet;

b) *bezüglich des Finanzsektors*

- die Notwendigkeit einer Ausweitung der Wettbewerbsregeln auf den Finanzsektor betont und seinem Erstaunen darüber Ausdruck gibt, daß im 9. Bericht nicht von der Fortsetzung der 1979 von der Kommission in diesem Bereich begonnenen Erhebungen die Rede ist;
- erneut bei der Kommission darauf dringt, daß diese mit den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten die noch bestehenden Behinderungen des freien Kapitalverkehrs und die Hindernisse für einen gemeinsamen Kreditmarkt sowie die Mittel für ihre Beseitigung untersucht;

c) *bezüglich des Versicherungssektors*

- die Kommission, angesichts des Fehlens eines Hinweises auf diesen Punkt im Bericht, erneut bittet, streng über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in allen Bereichen des Versicherungssektors zu wachen; die Kommission ferner bittet, in ihren nächsten Jahresbericht auch eine Bilanz über die Maßnahmen in diesem Sektor sowie im Finanzsektor aufzunehmen; auf die Annahme der Dienstleistungsrichtlinie ¹⁾ drängt, deren Fehlen den grenzüberschreitenden Wettbewerb in den Mitgliedstaaten verhindert;

13. findet in dem Kapitel des Neunten Berichts, das den wichtigsten Entwicklungen der nationalen Politiken gewidmet ist, wie in den vorhergehenden Jahren keine Ansätze für konkrete Initiativen der Kommission zur Beseitigung der in einigen Mitgliedstaaten immer noch bestehenden Lücken oder der unterschiedlichen Entwicklungen der nationalen Wettbewerbspolitiken; solche Initiativen sind jedoch für die Schaffung und den Ausbau eines einheitlichen Marktes in verschiedenen Sektoren unerläßlich;
14. ersucht die Kommission, ihre Maßnahmen im Bereich der Umformung, der staatlichen Handelsmonopole fortzusetzen, damit in absehbarer Zeit keines der noch bestehenden Handelsmonopole mehr gegen Artikel 37 des EWG-Vertrags verstößt;
15. weist auf die ernststen Gefahren hin, welche die technischen und administrativen Handelshemmnisse für die Einheit des Marktes mit sich bringen, und zwar unabhängig davon, ob sie von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder von unterschiedlichen Normen, die von den nationalen Stellen festgelegt wurden, herrühren;

¹⁾ KOM (80) 854 endg.

dringt erneut bei der Kommission und beim Rat darauf, daß rasch ein vereinfachtes Verfahren zur Beseitigung sowie zur Verhinderung technischer und administrativer Handelshemmnisse auf der Grundlage von Artikel 155 des EWG-Vertrags auf sämtliche Hemmnisse ausgeweitet wird;

ersucht in diesem Zusammenhang den Rat, die Richtlinien, die wegen des Fehlens einer Entscheidung über das Problem der Drittländer nicht in Kraft treten können, zu verabschieden;

fordert die Kommission auf, das Entstehen neuer Handelshemmnisse dadurch zu verhindern, daß vermehrt europäische Normen geschaffen werden, auf welche sich die Gemeinschaft in ihren Harmonisierungsrichtlinien beziehen kann;

fordert die Kommission ferner unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Anwendung von Artikel 30 des EWG-Vertrags auf, den Gerichtshof systematisch immer dann zu befassen, wenn sie auf ungerechtfertigte Handelshemmnisse stößt;

16. weist darauf hin, daß die ungenügende Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die mangelnde Transparenz im Bereich der öffentlichen Aufträge eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen ernsthaft gefährden; ersucht die Kommission, strikt darauf zu achten, daß die bislang erlassenen Richtlinien von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden, was leider noch nicht der Fall ist;

bittet die Kommission schließlich, unverzüglich ihre Arbeiten fortzusetzen, damit die Richtlinie betreffend Lieferverträge insbesondere auf den Bereich des Fernmeldewesens, des Verkehrs und der Energie ausgedehnt wird, und dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinien so gestaltet werden, daß auch kleine und mittlere Unternehmen eine faire Chance zur Beteiligung erhalten;

17. weist darauf hin, daß durch die mangelnde Angleichung der Steuern und der Steuerkontrollen die Steuerflucht begünstigt wird und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen schwer beeinträchtigt wird, weshalb es:

- bedauert, daß der Rat mehrere Vorschläge für die Angleichung der Steuern, von denen ihm einige, welche die Besteuerung der Gesellschaften betreffen, schon seit mehreren Jahren vorliegen, noch nicht angenommen hat;
- wünscht, daß hinsichtlich der Verbrauchsteuern rasch eine Lösung gefunden wird, die den derzeitigen Wettbewerbsverzerrungen ein Ende setzt;
- hofft, daß die Kommission entsprechend dem vom Europäischen Parlament im vergangenen Jahr geäußerten Wunsch nunmehr von der Notwendigkeit überzeugt ist, daß die Steuerharmonisierung gleichzeitig auf die Besteuerungssysteme, die Struktur der Steuersätze sowie die Steuerbemessungsgrundlage ausgedehnt werden muß;

— ersucht die Kommission, zusammen mit den Behörden der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Konzeption für die Festlegung des Energiepreises zu finden, die den repräsentativen Marktbedingungen und den Kosten für die Substitution der Energieressourcen Rechnung trägt und eine optimale Transparenz aufweist;

18. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft, ohne sich selbst zu schwächen, keine echte Wettbewerbspolitik im Innern betreiben kann, wenn sie sich nicht aktiv darum bemüht, daß die Regeln, die sie sich selbst auferlegt, auch auf internationaler Ebene gelten;

ersucht die Kommission daher, sich nicht auf die Teilnahme an den Arbeiten der betreffenden internationalen Gremien zu beschränken, sondern mit allen Mitteln mitzuwirken an:

— der Bekämpfung der weltweiten Steuerflucht,
— der Abschaffung der „Steuerparadiese“,
— der Beseitigung der Billigflaggen;
— der Ausmerzung der sonstigen unlauteren Praktiken im Bereich des Wettbewerbs;

— für einen geregelten Wettbewerb

19. hält es im Sinne der Verträge für notwendig, alles daran zu setzen, um möglichst einen strengen Wettbewerb zwischen den Hauptträgern des Wirtschaftslebens; Privatunternehmen, öffentlichen Unternehmen, Großunternehmen, Klein- und Mittelbetrieben, nationalen und transnationalen Unternehmen zu gewährleisten;

20. — betont, daß durch genaue Anwendung der in den Verträgen verankerten Wettbewerbsregeln eine echte Chancengleichheit zwischen Privatunternehmen gewahrt werden muß;
— räumt ein, daß in einer außergewöhnlichen, strukturell bedingten Krise einige zeitliche begrenzte und wirksame kontrollierte Absprachen in der Europäischen Gemeinschaft notwendig sein können, um die Umstrukturierung im Rahmen der gemeinschaftlichen Industriepolitik zu unterstützen;
— ist der Ansicht, daß die ständige Entwicklung des Marktes auf ein neues oligopolitisches Gleichgewicht hin, das nach den Worten der Kommission „zwischen Wettbewerb und Kollusion“ liegt, den Wettbewerb ernsthaft gefährden könnte, und daß eine derartige Entwicklung seitens der Kommission eine Neuausrichtung ihrer Wettbewerbspolitik dahin gehend erfordert, daß insbesondere durch Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse und durch Gemeinschaftsregeln für die Beihilfen jede nicht mehr rückgängig zu machende Marktentwicklung verhindert wird;
— bedauert erneut, daß der Rat immer noch nicht die seit 1974 übermittelte Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erlassen hat;

21. begrüßt es, daß die Kommission am 25. Juni 1980 gemäß Artikel 90 des EWG-Vertrags eine erste Richtlinie angenommen hat, durch die eine größere Transparenz in den Finanzbeziehungen zwischen den öffentlichen Unternehmen und den Staaten sichergestellt werden soll; weist auf den sehr begrenzten Geltungsbereich dieser Richtlinie hin und ersucht die Kommission, unverzüglich ihre Arbeiten fortzusetzen, um eine ähnliche Transparenz für die meisten öffentlichen Unternehmen, insbesondere im Energie-, Verkehrs- und Kreditsektor, sicherzustellen; bedauert, daß die Regierungen Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben haben ²⁾ in dem Bestreben, diese wichtige Richtlinie für ungültig erklären zu lassen;
22. bedauert, daß es die Kommission entgegen dem Wunsche des Europäischen Parlaments nicht für angebracht hielt, in ihren Bericht auch eine Bilanz über die Maßnahmen im Bereich der Tätigkeiten der transnationalen Unternehmen aufzunehmen;
- betont, daß ein geordneter Wettbewerb eine unterschiedliche Kontrolle der Tätigkeiten der transnationalen Unternehmen voraussetzt;
- bedauert lebhaft, daß die Kommission noch immer keinen Vorschlag über die Verrechnungspreise vorgelegt hat;
- ersucht die Kommission, den wiederholten Forderungen des Europäischen Parlaments bezüglich der Verbesserung der Information über die Tätigkeit der transnationalen Unternehmen nachzukommen und in ihrem nächsten Bericht den Stand der in diesem Bereich sowohl in der Gemeinschaft als auch in den verschiedenen internationalen Gremien durchgeführten Arbeiten anzugeben;
23. ist der Ansicht, daß eine geordnete Wettbewerbspolitik die speziellen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen muß, um es ihnen zu ermöglichen, voll am Wirtschaftsgeschehen mitzuwirken;
- weist darauf hin, daß das Europäische Parlament in seinem vorhergehenden Bericht die Notwendigkeit einer Förderung des steuerlichen, finanziellen, technologischen und administrativen Umfelds der Klein- und Mittelbetriebe hervorgehoben hat;
- nimmt diesbezüglich mit Interesse das in der Mitteilung der Kommission über die Datenfernverarbeitung geäußerte Anliegen zur Kenntnis, den Informationstransfer für die Klein- und Mittelbetriebe sowie deren Zugang zu den Mitteln des Regionalfonds zu verbessern;
- bedauert, daß der Bericht nichts Neues in bezug auf die Klein- und Mittelbetriebe enthält, und macht die Kommission auf diesen Punkt aufmerksam;
- wünscht, daß auch den Bestimmungen zum Wettbewerbschutz die steuerlichen, finanziellen und technologischen

²⁾ ABl. EG Nr. C 273/5, Rechtssachen 188–190/80

Erleichterungen zur Einrichtung und zum Betrieb kleiner und mittlerer Export- und Handelsbetriebe ausgeklammert werden;

— für einen nutzbringenden Wettbewerb

24. stellt fest, daß der Wettbewerb infolge seiner Unvollkommenheit gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht all die positiven Wirkungen zeitigt, die er für die Volkswirtschaft im allgemeinen und die Gesamtheit der Verbraucher haben könnte;

25. weist auf die Notwendigkeit einer engen Koordinierung der Politik der regionalen, sektoralen oder globalen Beihilfen auf Gemeinschaftsebene hin und hebt die Verantwortung der Kommission in diesem Bereich hervor;

ersucht die Kommission angesichts der Schwerfälligkeit des derzeitigen Verfahrens insbesondere darum, ein zügigeres Verfahren für die Kontrolle der allgemeinen Beihilfen und der Ausfuhrbeihilfen zu entwickeln;

fordert, daß der nächste Bericht eine präzise Bilanz über die Auswirkungen der Anwendung der Entscheidung vom 18. Dezember 1979 zur Einführung von Gemeinschaftsregeln für Beihilfen in der Eisen- und Stahlindustrie enthält;

ersucht die Kommission, zwischen den einzelnen Gemeinschaftspolitiken und der Wettbewerbspolitik die größtmögliche Kohärenz herzustellen;

fordert die Kommission auf, künftig zu prüfen, ob die derzeitige Politik und die Rahmenbedingungen im Bereich des Wettbewerbs – beispielsweise was die Art und den Grad der Konzentration angeht – der veränderten strukturellen Wirtschaftslage und den Herausforderungen, vor die sich die Gemeinschaft auf dem Weltmarkt gestellt sieht, ausreichend Rechnung trägt;

26. ist der Ansicht, daß die Wettbewerbsregeln mit Umsicht angewandt werden müssen, um den besonderen Wesen bestimmter Güter (beispielsweise Bücher) oder der Zweckbestimmung gewisser Dienstleistungen (beispielsweise des Luftverkehrs) Rechnung zu tragen;

27. stellt fest,

— daß der Prozeß der Oligopolisierung des Marktes in bestimmten Sektoren den Umfang und die Stärke des Wettbewerbs einschränken und in bestimmten Wirtschaftszweigen zu künstlich hohen Preisen führen kann

— daß es zu viele Preisanomalien gibt;

— daß der Wettbewerb daher in seiner derzeitigen Form in der Gemeinschaft für den Verbraucher nicht die Vorteile mit sich bringt, die dieser mit Recht von ihm erwarten darf;

28. betont erneut, daß die Kommission auf ihre Untersuchungen konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der unannehmbaren Preisdisparitäten folgen lassen muß;

29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Kommission und dem Rat, dem Gerichtshof der Europischen Gemeinschaften sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

